

19. Januar 1962, BStBl III S. 121; vgl. Zeichnung 1 und BFH vom 28. September 2000, BStBl II 2001 S. 137).

Markthallen, Industriehallen, Bahnsteighallen und ähnliche Hallen sind dann Gebäude, wenn auch die übrigen Merkmale eines Gebäudes vorliegen. Bei freistehenden schmalen Überdachungen und ähnlichen Schützdächern kann ein Schutz durch räumliche Umschließung nicht angenommen werden, wenn ihre Breite nicht mindestens die doppelte mittlere lichte Höhe aufweist; sie sind deshalb keine Gebäude (vgl. Zeichnung 2). Bei freistehenden Überdachungen in leichter Bauausführung — hierzu gehören nicht Bahnsteig-, Haltestellen- und Tankstellenüberdachungen — ist ein Schutz durch räumliche Umschließung nicht gewährleistet, wenn die überdachte Fläche, unabhängig von der Höhe, nicht mehr als 30 qm beträgt. Sind Überdachungen danach nicht als Gebäude anzusehen, ist zu prüfen, ob eine Außenanlage oder eine Betriebsvorrichtung vorliegt.

2.4 Aufenthalt von Menschen

Das Bauwerk muss durch normale Eingänge, z. B. Türen, betreten werden können. Behelfsmäßige Eintrittsmöglichkeiten wie Luken, Leitern und schmale Stege genügen nicht. Darüber hinaus muss das Bauwerk so beschaffen sein, dass man sich in ihm nicht nur vorübergehend aufhalten kann. Transformatorhäuschen, kleine Rohrnetzstationen, Pumpenhäuschen oder ähnliche kleine Bauwerke, die Betriebsvorrichtungen enthalten und nicht mehr als 30 qm Grundfläche haben, gestatten allenfalls einen nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen. Sie sind deshalb regelmäßig als Betriebsvorrichtungen anzusehen (BFH vom 24. Januar 1952, BStBl III S. 84 und vom 24. Mai 2007, BStBl II 2008 S. 12 m. w. N.).

Es ist nicht erforderlich, dass das Bauwerk zum Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Es muss jedoch so beschaffen sein, dass dem Menschen ein mehr als nur vorübergehender Aufenthalt möglich ist (BFH vom 18. März 1987, BStBl II S. 551, vom 15. Juni 2005, BStBl II S. 688 und vom 24. Mai 2007, BStBl II 2008 S. 12). Dies gilt beispielsweise für selbsttragende Stahl-Glas-Konstruktionen zur Präsentation von Personenkraftwagen (Tower) sowie für Imbisse und Kioske. Ein Bauwerk verliert seine Gebäudeeigenschaft auch nicht schon dadurch, dass bauliche Unzulänglichkeiten (z. B. schlechte Entlüftung oder schlechte Lichtverhältnisse) den Aufenthalt von Menschen erschweren. Ebenso wird die Gebäudeeigenschaft nicht dadurch berührt, dass Einwirkungen, die durch den Betrieb hervorgerufen werden, auf die Dauer zu gesundheitlichen Schäden führen können, z. B. in Fällen, in denen bei der Arbeit Masken oder Schutzkleidung getragen werden müssen. Die Gebäudeeigenschaft geht ferner nicht verloren, wenn der Aufenthalt der Menschen während eines Betriebsvorgangs vorübergehend nicht möglich ist, z. B. bei Versuchen oder gewissen Arbeitsvorgängen in Laboratorien. Ist der Aufenthalt in dem Bauwerk allein auf Vorrichtungen möglich, die nur zur Bedienung oder Wartung der Maschinen usw. bestimmt sind (z. B. Arbeitsbühnen), so wird dadurch die Gebäudeeigenschaft ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Vorrichtungen selbst sind Betriebsvorrichtungen (vgl. Tz. 3.4).

Bauwerke, in denen eine besonders hohe oder niedrige Temperatur herrscht und die deshalb während des laufenden Betriebsvorgangs einen Aufenthalt von Men-

schen nicht (vgl. Zeichnung 3) oder nur kurzfristig mit Schutzkleidung (z. B. für Inspektionsgänge) zulassen, sind keine Gebäude (BFH vom 30. Januar 1991, BStBl II S. 618). Herrschen in dem Bauwerk sowohl hohe oder niedrige Temperaturen als auch ein extremer Lärmpegel, kann das Zusammenwirken dieser Faktoren einen mehr als vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ausschließen, so dass das Bauwerk nicht als Gebäude anzusehen ist.

Der hohe Lärmpegel im Bauwerk als solcher kann nicht entscheidendes Hindernis für die Gebäudeeigenschaft sein. Das Überschreiten der arbeitsschutzrechtlichen Lärmgrenzwerte steht der Möglichkeit des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen nicht entgegen, wenn die Verwendung von entsprechendem Gehörschutz geeignet ist, die Schalleinwirkungen auf das menschliche Ohr unter die arbeitsschutzrechtlich zulässige Höchstgrenze (Schallpegel) zu drücken. Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Dauer des Aufenthalts sind nicht der Maßstab für die Gebäudeeigenschaft. Denn unter einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ist kein Aufenthalt über einen ganzen Arbeitstag hin zu verstehen (BFH vom 15. Juni 2005, BStBl II S. 688 und vom 24. Mai 2007, BStBl II 2008 S. 12).

Bei der Gesamtwürdigung, ob ein Teil oder Teile eines Bauwerks, die zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind, von untergeordneter Bedeutung sind, ist nicht nur auf die Größenverhältnisse der Bauteile abzustellen, es kommt auch auf die Intensität der Nutzung an. Kleine Bauwerke sind nicht generell von der Bewertung als Gebäude ausgenommen, sondern nur unter der Voraussetzung, dass in ihnen Geräte für automatisch ablaufende, technische Betriebsvorgänge angebracht sind und sie nur gelegentlich zu Kontroll-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten betreten werden. Dies trifft beispielsweise auf Türme von Windkraftanlagen zu (BFH vom 24. Mai 2007, BStBl II 2008 S. 12). Ist der Aufenthalt von Menschen in dem Bauwerk allerdings integraler Teil des Betriebsablaufs, spricht dies für die Qualifizierung als Gebäude (z. B. Kraftfahrzeug-Tower, Geldautomat-Pavillon).

2.5 Feste Verbindung mit dem Grund und Boden

Ein Bauwerk ist fest mit dem Grund und Boden verbunden, wenn es auf einzelne oder durchgehende Fundamente gegründet ist. Ein Fundament setzt eine feste Verankerung durch eine gewisse Verbindung mit dem Grund und Boden voraus, die nicht durch bloßen Abtransport beseitigt werden kann (BFH vom 23. September 1988, BStBl II 1989 S. 113 und vom 25. April 1996, BStBl II S. 613). Auf Tiefe, Art und Material der Fundamente kommt es nicht an (BFH vom 10. Juni 1988, BStBl II S. 847). Durch Versorgungsleitungen allein kann eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden nicht geschaffen werden, da sie ohne Schwierigkeiten gelöst werden können. Bei Zelthallen kann die feste Verbindung mit dem Grund und Boden nur dann angenommen werden, wenn die Lasten der Hallenkonstruktion über einzelne oder durchgehende Fundamente in den Boden geleitet werden (z. B. durch Erdnägel oder Tiefanker). Durch diese Maßnahmen ist das Bauwerk nicht mehr jederzeit versetzbar und transportabel. Eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden ist auch dann anzunehmen, wenn das Bauwerk mit dem Fundament nicht verankert ist, sondern nur infolge der eigenen Schwere auf dem Fundament ruht (BFH vom 18. Juni 1986, BStBl II

38 68

28.

S.

34 — S 3

2

36 — S 3

s-
ing

öfen

Grundstücksbestandteil	Gebäude, Gebäudebestandteil, Außenanlage	Betriebs- vorrichtung
Klimaanlagen; - im Allgemeinen, z. B. in Warenhäusern BFH v. 5. März 1971, BStBl II S. 455 - ganz oder überwiegend betrieblichen Zwecken dienend z. B. in Küchen von Gaststätten, in Räumen mit klimaempfindlichen Geräten (z. B. Computern oder Präzisionsgeräten)	x	x
Klimageräte, fest mit dem Gebäude verbunden BFH v. 16. Juni 1977, BStBl II S. 590	x	
Kompressoren		x
Krananlagen		x
Kranbahnstützen, die auch der Umschließung dienen	x	
Kühleinrichtungen		x
Kühlzellen BFH v. 30. Januar 1991, BStBl II S. 618		x
Ladeneinrichtungen		x
Lärmschutzwände		x
Lichtreklamen	x	
Luftschleieranlagen in Warenhäusern	x	
Lufttrockenschuppen einer Ziegelei	x	
Mauervorlagen	x	
Mobilhallen und -helme, bei fester Verbindung mit dem Grund und Boden oder bei auf Dauer angelegter Nutzung	x	
Molen der Hafengrundstücke	x	
Müllschluckanlagen	x	
Musterhäuser BFH v. 23. September 2008, BStBl II 2009 S. 986	x	
Notstromaggregate	x	
Open-Air-Hallen	x	
Öfen - im Allgemeinen - ganz oder überwiegend betrieblichen Zwecken dienend	x	x
Rampen - am Gebäude - freistehend	x x	
Regale/Regalwände - für Ausstellungszwecke in Apotheken		x
Regenwasserauffanganlagen BFH v. 25. August 1989, BStBl II 1990 S. 82	x	
Reinräume in der Computerindustrie (spezielle Wand- und Deckenverkleidung, Spezialfußboden)		x
Rohrkanäle (nicht begebar oder von Elektrizitätswerken)		x

ing

Teil

Einrichtungen und Anlagen		Grundvermögen	Betriebsvorrichtung
6.4	Schwingböden		x
6.5	Zuschauertribünen	x	
6.6	Bestuhlung zu 6.5		x
6.7	Beleuchtungsanlagen		
6.7.1	spezielle		x
6.7.2	allgemeine	x	
6.8	Umkleideräume	x	
6.9	Duschräume, Toiletten	x	
6.10	sonstige Räume	x	

7. Reithallen

7.1	Stallungen (einschl. Boxenaufteilungen, Futterraufen)	x	
7.2	Futterböden (einschl. Zugänge)	x	
7.3	Nebenräume	x	
7.4	spezieller Reithallenboden (z.B. sog. Matratze)		x ³⁾
7.5	Befeuchtungseinrichtungen für den Reithallenboden		x ³⁾
7.6	Bande (Holzschutzwände) an den Außenwänden (entlang des Hufschlags)		x
7.7	Beleuchtungsanlagen		
7.7.1	spezielle		x
7.7.2	allgemeine	x	
7.8	Tribüne und Richterstände, soweit nicht Gebäudebestandteil (Galerien, Emporen)		x
7.9	Pferdesolarium (techn. Einrichtungen)		x
7.10	Pferdewaschanlage		x
7.11	Schmiede (techn. Einrichtungen)		x
7.12	Futtersilos		x
7.13	automatische Pferdebewegungsanlage		x
7.14	sonst. Zubehör wie Hindernisse, Spiegel, Geräte zur Aufarbeitung des Bodens, Markierungen und dgl.		x

8. Turn-(Sport) und Festhallen (Mehrzweckhallen)

8.1	Schwingböden		
8.1.1	in Mehrzweckhallen	x	
8.1.2	in reinen Turn- und Sporthallen		x
8.2	Turngeräte		x
8.3	Zuschauertribünen (soweit nicht als Galerien oder Emporen Gebäudebestandteile)		x
8.4	Bestuhlung zu 8.3 und zu Galerien und Emporen		x
8.5	Beleuchtungsanlagen		
8.5.1	spezielle		x
8.5.2	allgemeine	x	
8.6	Duschen	x	
8.7	Umkleidekabinen und -räume	x	
8.8	Toiletten	x	
8.9	Saunen	x	
8.10	Kücheneinrichtungen		x
8.11	Ausschankeinrichtungen		x
8.12	Bühneneinrichtungen		x
8.13	bewegliche Trennwände	x	
8.14	Kühlsystem (bei Nutzung für Eissportzwecke)		x

Einrichtungen und Anlagen		Grundvermögen	Betriebsvorrichtung
9. Pferderennbahnen			
9.1	Startmaschinen		x
9.2	Totalisatoreinrichtungen		x
9.3	Hindernisaufbauten		x
10. Radrennbahnen			
10.1	besonders hergerichtete Fahrbahnen		x
11. Eissportstadien, -hallen, -zentren			
11.1	Eislaufflächen, Eisschnelllaufbahnen, Eisschießbahnen		
11.1.1	Oberboden, bestehend aus Kühlsohlenaufbau, Isolierung, Dichtungsbahnen, Schmelzwasserrinnen		x
11.1.2	Unterboden, bestehend aus Beton oder Stahl	x	
11.2	Schneegruben		x
11.3	Kälteerzeuger mit Kondensator, Kompressor, Kältemittelvorrat, Pumpenanlage, Bewässerungsvorrichtung		x
11.4	Umgangszonen		
11.4.1	Schlittschuhschonender Bodenbelag		x
11.4.2	Unterboden	x	
11.5	Anschnallbereich		
11.5.1	Oberbodenbelag		x
11.5.2	Unterboden	x	
11.6	Beleuchtungsanlagen		
11.6.1	spezielle		x
11.6.2	allgemeine	x	
11.7	Lautsprecheranlagen		x
11.8	Spielanzeige, Uhren, Anzeigetafeln		x
11.9	Abgrenzungen (z.B. Bande), Sicherheitseinrichtungen, Sperrgitter zwischen Spielfeld und Zuschauerbereich		x
11.10	Klimaanlagen im Hallenbereich	x	
11.11	Duschräume, Toiletten, Umkleieräume	x	
11.12	Regieraum, Werkstatt, Massageräume, Sanitätsraum	x	
11.13	Duschen	x	
11.14	Massagebecken		x
11.15	Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen	x	
11.16	Trafostationen und Notstromversorgungsanlagen		
11.16.1	Umschließung	x	x ^{*)}
11.16.2	Trafo- und Schalteinrichtung		x
11.16.3	Notstromaggregat		x
11.17	Zuschauertribünen im Freien und im Gebäude	x ^{*)}	x
11.18	Emporen und Galerien	x	
11.19	Bestuhlung zu 11.17, 11.18		x
11.20	Küchen- und Ausschankleinrichtungen		x
11.21	Kassenhäuschen (soweit nicht transportabel)	x	
11.22	Kioske	x	
11.23	allgemeine Wege- und Platzbefestigungen, Einfriedungen, Ver- und Entsorgungsleitungen	x	

Teil

Einrichtungen und Anlagen		Grundvermögen	Betriebsvorrichtung
12. Golfplätze			
12.1	Grund und Boden	x	
12.2	besonders hergerichtete „Abschläge“, Spielbahnen, „roughs“ und „greens“ (Spielbefestigung, Drainage, Rasen)		x
12.3	Spielbahnhindernisse		x
12.4	Übungsflächen (ohne Grund und Boden) wie pitching-greens (pitching = herausschlagen eines Golfballs aus einem Hindernis) und putting-greens (putting = Einspielen des Golfballs in das hole, das Loch) driving-ranges (Übungsfelder für Weitschläge)		x
12.5	Einfriedungen	x	x ⁺⁵⁾
12.6	Abgrenzungseinrichtungen zwischen Spielbahnen und Zuschauern		x
12.7	Allgemeine Wege- und Platzbefestigungen	x	
12.8	Anzeige- und Markierungseinrichtungen oder -gegenstände		x
12.9	Unterstehhäuschen		x
12.10	Kartenhäuschen (soweit nicht transportabel)	x	
12.11	Kioske	x	
12.12	Clubräume, Wirtschaftsräume, Büros, Aufenthaltsräume	x	
12.13	Umkleideräume	x	
12.14	Duschräume, Toiletten	x	
12.15	Küchen- und Ausschankeinrichtungen		x
12.16	Verkaufsräume	x	
12.17	Caddy-Räume	x	
12.18	Lager- und Werkstatträume	x	
12.19	Abschlagstände auf driving-ranges	x ⁺⁶⁾	x
12.20	Bewässerungsanlagen einschl. Brunnen und Pumpen	x	x ⁺⁷⁾
12.21	Brunnen- und Pumpenhäuser	x	x ⁺⁸⁾
12.22	Drainagen	x	x ⁺⁷⁾

*1) Die Überdachungen der Zuschauerflächen sind dann als Gebäude zu behandeln, wenn sie nach der Verkehrsauffassung einen Raum umschließen und dadurch gegen Witterungseinflüsse Schutz gewähren (vgl. Tz. 2.3 des Abgrenzungserlasses).

*2) Open-air-Hallen sind Tennishallen, bei denen sich Dach- und Wandteile, mechanisch betätigt, großflächig öffnen lassen.

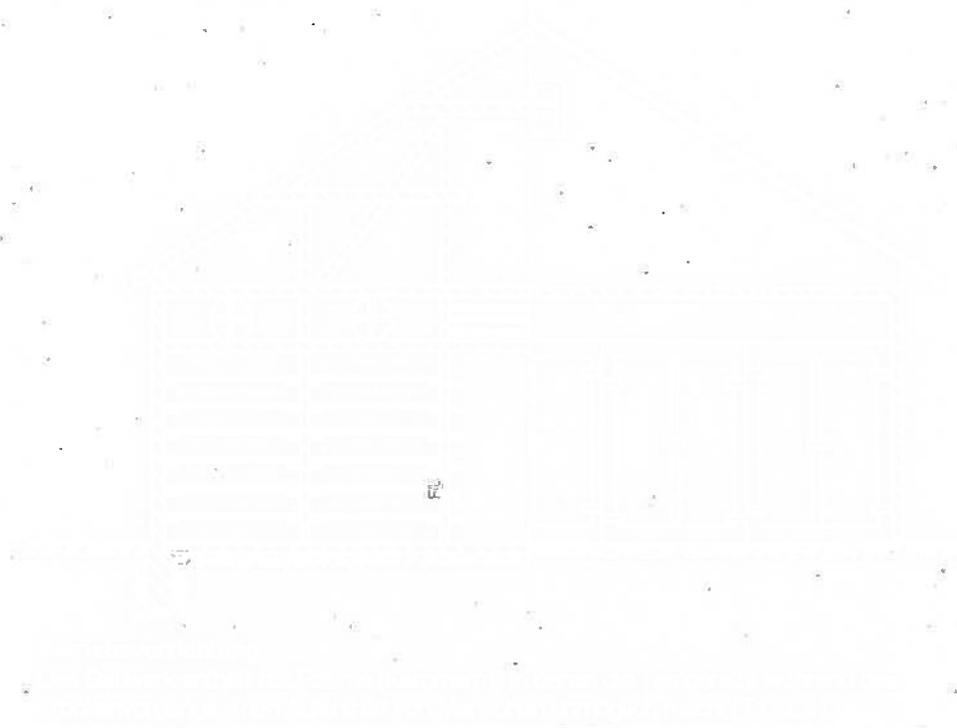
*3) Bei bindigen oder harten Böden ist es erforderlich, den gewachsenen Hallenboden gegen eine sog. Matratze (bis zu einer Tiefe von 20 cm) auszutauschen. Ein bindiger Boden (z.B. Lehm) würde mit der Zeit hart wie Beton und damit unbrauchbar werden. Bei Sandboden wird das Erdreich gelockert und mit Zusätzen versehen (je nach Konsistenz des vorhandenen Sandes mit Torf, Hobelspänen, Sägemehl oder Lederschnitzeln). Die vorgenannten präparierten Böden müssen befeuchtet werden, um eine Staubbildung zu vermeiden.

*4) Transformatorenhäuser oder ähnliche kleine Bauwerke, die Betriebsvorrichtungen enthalten und nicht mehr als 30 qm Grundfläche haben, gestatten allenfalls einen nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen. Sie sind deshalb ohne weitere Prüfung als Betriebsvorrichtungen anzusehen (vgl. Tz. 2.4 des Abgrenzungserlasses).

- *5) Einfriedungen oder Teile davon, die unmittelbar als Schutzvorrichtung dienen, sind als Betriebsvorrichtungen anzusehen.
- *6) Die Abschlagstände sind dann als Gebäude zu behandeln, wenn sie nach der Verkehrsauffassung einen Raum umschließen und dadurch gegen Witterungseinflüsse Schutz gewähren (vgl. Tz. 2.3 des Abgrenzungserlasses).
- *7) Bewässerungsanlagen, Drainagen oder Teile von diesen sind Betriebsvorrichtungen, wenn sie ausschließlich der Unterhaltung der für das Golfspiel notwendigen Rasenflächen dienen.
- *8) Brunnen- und Pumpenhäuser, die Betriebsvorrichtungen enthalten, nicht mehr als 30 qm Grundfläche haben und deshalb nur einen vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gestatten, sind ohne weitere Prüfung als Betriebsvorrichtungen anzusehen (vgl. Tz. 2.4 des Abgrenzungserlasses).

Teil
I

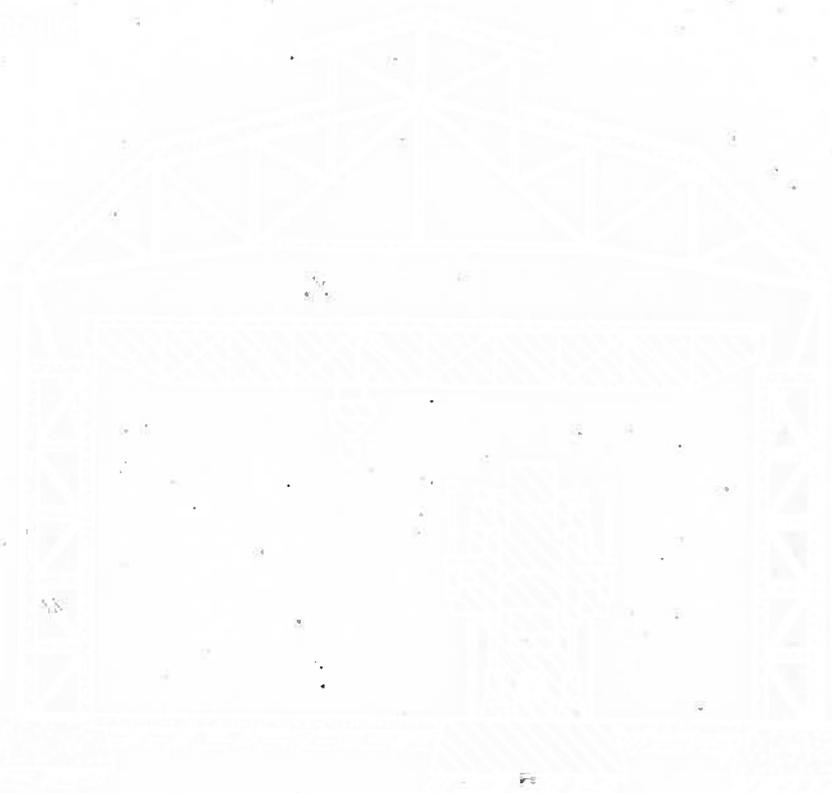
4 Bahnhofsgebäude

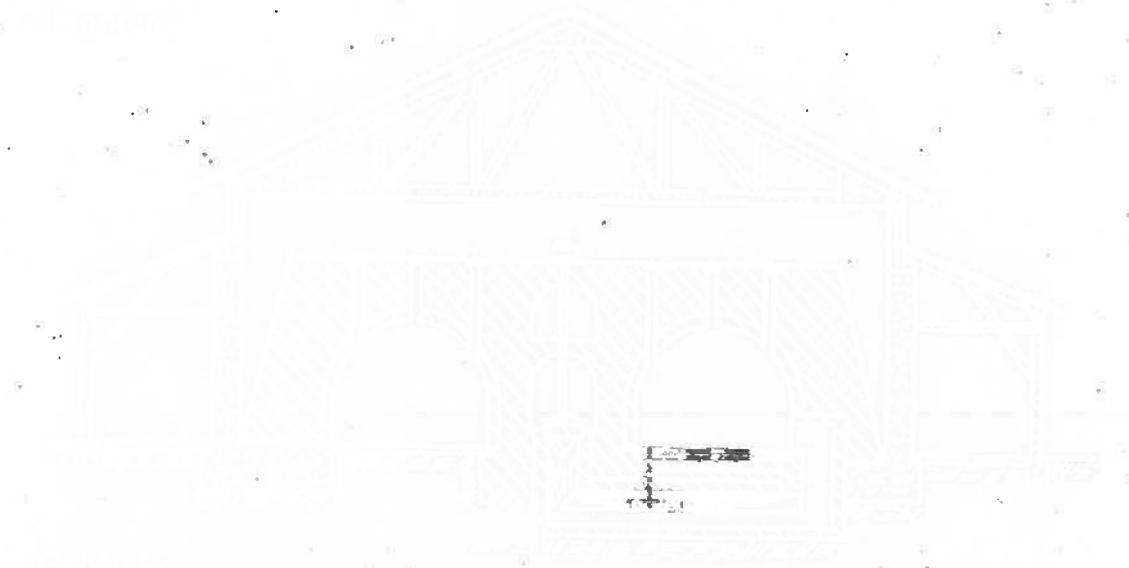


4 Bahnhofsgebäude









Ständige Erweiterung des Gebäudes
1. Erweiterung des Gebäudes

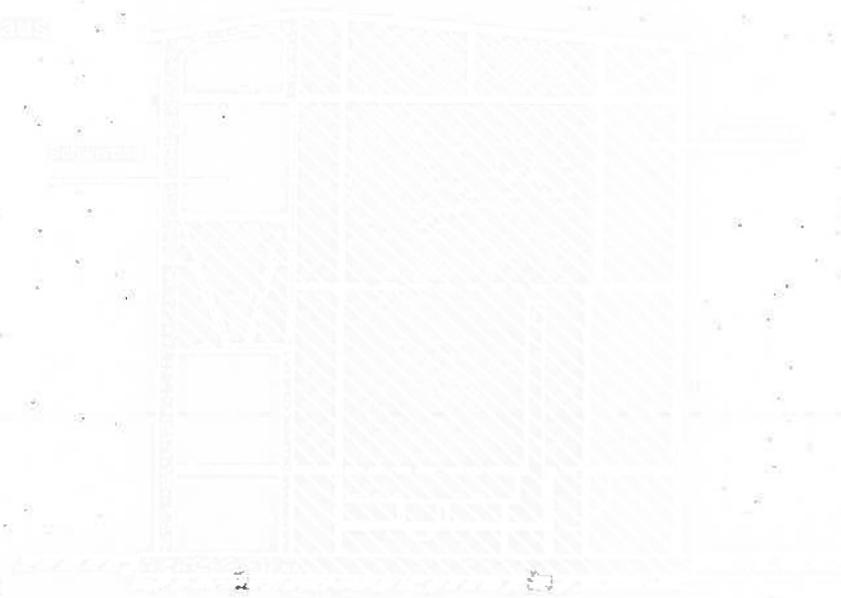


Ständige Erweiterung des Gebäudes
2. Erweiterung des Gebäudes

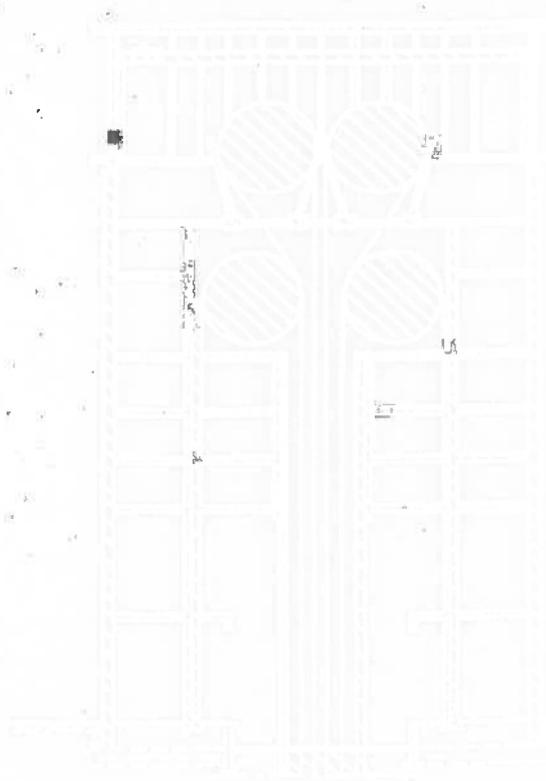
Ständige Erweiterung des Gebäudes
3. Erweiterung des Gebäudes

3-seitige

BRUNNEN



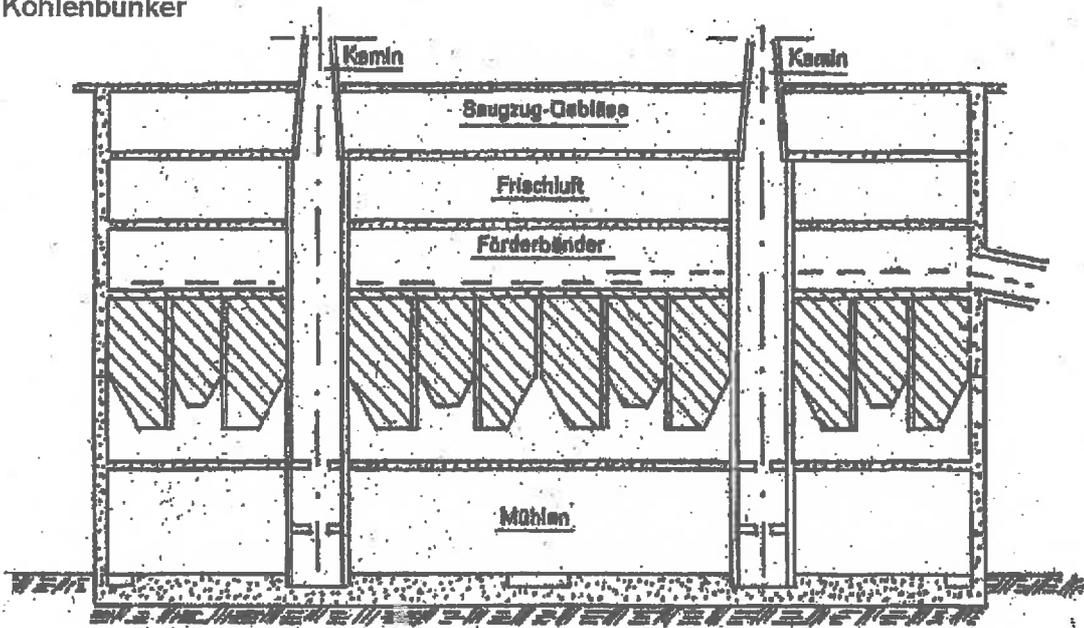
- 1) 3-seitige Brunnenvorrichtung
- 2) Mauerwerk der Kernschale ist nicht abgetragen
- 3) Mauerwerk abgetragen, Schwerkraftschalenbau



Brunnenvorrichtung

- 1) Mauerwerk abgetragen
- 2) Mauerwerk abgetragen, Schwerkraftschalenbau
- 3) Mauerwerk abgetragen

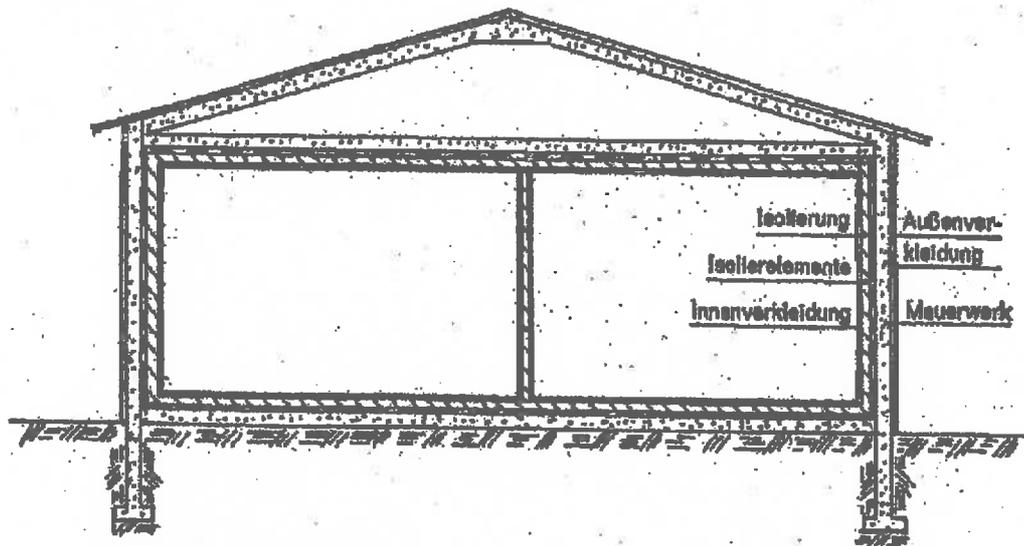
15 Kohlenbunker



Gebäude:

Die Außenwände bestehen nur zu einem geringeren Teil aus Umwandungen der Betriebsvorrichtung (Tz. 2.7).

16 Kühlhaus



Gebäude und Betriebsvorrichtung:

Die Kammerwände sind gleichzeitig Außenwände. Die Isolierungen der Kammern und die Trennwand sind Teile der Betriebsvorrichtung (Tz. 3.2).